

RS Vwgh 2000/3/27 99/10/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2000

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3L E15202000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

59/04 EU - EWR

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

11997E234 EG Art234;

31979L0112 Etikettierungs-RL Art2 Abs1 lita sublitii;

EURallg;

LMG 1975 §9;

VwGG §38;

Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag aus sonstigen Gründen (RIS: keinVORAB3);

Rechtssatz

Art 2 Abs 1 lit a sublit ii der Etikettierungsrichtlinie verbietet eine Etikettierung, die geeignet ist, den Käufer durch Angaben von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Lebensmittel nicht besitzt, irre zu führen. Genau um solche Angaben handelt es sich bei den gesundheitsbezogenen Angaben ANREGEND FÜR DIE VERDAUUNG und ENTSCHLACKT. Deren Zulassung wurde daher zu Recht untersagt. Für ein Vorabentscheidungsverfahren besteht kein Grund (Hinweis E 22.3.1999, 98/10/0326).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999100175.X03

Im RIS seit

09.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at